



SAARLÄNDISCHER  
STÄDTE- UND  
GEMEINDETAG

GESCHÄFTSFÜHRENDES  
VORSTANDSMITGLIED

SSGT · Talstraße 9 · 66119 Saarbrücken

An den  
Vorsitzendes des Ausschusses für Umwelt,  
Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz  
Herrn Sebastian Schmitt

Per E-Mail an: ...

Telefon 0681/9 26 43-0  
Telefax 0681/9 26 43-15  
[mail@ssgt.de](mailto:mail@ssgt.de)  
[www.ssgt.de](http://www.ssgt.de)

Sparkasse Saarbrücken  
IBAN: DE08 5905 0101 0000 0845 58  
BIC: SAKSDE55XXX

Vereinigte Volksbank eG  
Saarlouis-Sulzbach/Saar  
IBAN: DE15 5909 2000 1995 1700 07  
BIC: GENODE51SB2

Aktenzeichen  
Sachbearbeiter/in  
0681/9 26 43 -  
Datum

Nadine Uhrhan  
18  
18.04.2023

## **Anhörung des Ausschusses für Umwelt, Klima, Mobilität und Agrar zum Gesetz zum Klimaschutz im Saarland (Saarländisches Klimaschutzgesetz – SKSG, Drucksache 17/328)**

Ihr Schreiben vom 03.04.2023; Ihr Zeichen 486/23

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Schmitt,

der Saarländische Städte- und Gemeindetag (SSGT) bedankt sich für die Möglichkeit, sich zum o.g. Gesetzentwurf äußern zu dürfen. Das Präsidium des Verbandes hat sich – nach Vorberatungen im Fachausschuss des SSGT für Energie- und Umweltfragen – intensiv mit dem Gesetzentwurf befasst.

Die saarländischen Städte und Gemeinden begrüßen ausdrücklich, dass das Saarland den Erlass eines Klimaschutzgesetzes beabsichtigt, wenngleich die Zielsetzung, die Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2030 um 55 % gegenüber 1990 zu mindern, hinter dem Klimaschutzziel des Bundes in Höhe von 65 % bis 2030 zurückbleibt. Konkrete Regelungen zum Klimaschutz und zur Klimafolgenanpassung fehlen gänzlich. Sie werden auf das noch zu erarbeitende Klimaschutzkonzept verlagert.

### **I. Allgemeines**

Den Städten und Gemeinden kommt eine Schlüsselrolle beim Klimaschutz und bei der Anpassung an die Folgen des Klimawandels zu. Ihnen obliegt nicht nur eine Vorbildfunktion für Einwohnerinnen und Einwohner hinsichtlich Klimaschutz und Energieeffizienz. Vielmehr können sie die Rahmenbedingungen für die in ihrem Gemeindegebiet verursachten Treibhausgasemissionen maßgeblich mitgestalten, etwa über die Bauleitplanung und ihre Ansiedlungspolitik oder im Rahmen der ihnen auferlegten Aufgaben der Daseinsvorsorge, aber auch durch Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit unmittelbar

vor Ort. Darüber hinaus sind die Städte und Gemeinden auch von den Auswirkungen der Klimafolgen unmittelbar betroffen. Hitzetage und Hitzeperioden belasten die Gesundheit der Einwohnerinnen und Einwohner. Zunehmende Starkregenereignisse und Dauerniederschläge überlasten Entwässerungsanlagen und führen vermehrt zu Überschwemmungen und Erdrutschen. Zusammen mit häufiger auftretenden Stürmen können dadurch immense Schäden an Gebäuden und Infrastruktur auftreten. Das kann letztendlich auch die Versorgungssicherheit (Strom, Gas oder Wasser) gefährden.

Obgleich die herausragende Rolle der Städte und Gemeinden für den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung im Gesetzesentwurf erkannt und in der Begründung zum Klimaschutzgesetz betont wird, fehlt es jedoch weitgehend an konkreten Unterstützungsangeboten für die Städte und Gemeinden im Saarland. Sowohl § 6 Abs. 3 (Klimaschutzkonzept) als auch § 10 Abs. 6 (Vorbildfunktion) SKSG-Entwurf sprechen „Empfehlungen“ an die Städte und Gemeinden aus.

Die notwendige finanzielle und personelle Unterstützung für die saarländischen Städte und Gemeinden, die Aufgaben des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung aber auch bewerkstelligen zu können, wird nicht zur Verfügung gestellt.

Damit gerät die Einhaltung der in § 4 SKSG-Entwurf definierten Klimaziele in Gefahr. Diese Vorgehensweise wird auch nicht dadurch geheilt, dass gemäß § 10 Abs. 6 SKSG-Entwurf eine Vereinbarung zwischen Land und den kommunalen Spitzenverbänden getroffen werden soll. Bereits im Forderungskatalog für die Legislaturperiode 2022 bis 2027 hat der SSGT darauf hingewiesen, dass die finanziellen Handlungsspielräume der saarländischen Städte und Gemeinden für alle ihre Aufgaben äußerst gering sind. Gerade auch für die neu hinzukommenden Aufgaben im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Klimafolgenanpassung benötigen die saarländischen Städte und Gemeinden eine angemessene personelle und finanzielle Ausstattung.

Das Land muss daher die Kommunen in die Lage versetzen, die Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels umzusetzen: Deshalb **fordern wir die Einrichtung eines Klimaschutzfonds** ähnlich dem Klimaschutzfonds in Rheinland-Pfalz, der mit pauschalen Zuweisungen an die Kommunen arbeitet (s. a. den Forderungskatalog des SSGT). Darüberhinausgehend hat die Landesregierung die haushaltsrechtliche Genehmigung für die entsprechenden Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimafolgenanpassung zu gewährleisten. Wir gehen davon aus, dass es – wie beim Kommunalen Klima-Club Saar am 16. März 2023 angekündigt – dabei bleibt, dass alle Maßnahmen der Kommunen im Zusammenhang mit Klimaschutz und Klimaanpassung als rentierliche Investitionen behandelt werden. Eine entsprechende Regelung würden wir sehr begrüßen.

**Nur mit einer adäquaten finanziellen Ausstattung der Kommunen können die saarländischen Klimaschutzziele eingehalten werden.**

## II. Zu den einzelnen Regelungen

### Zu § 4 (Klimaschutzziele, Klimaanpassungsziele) und § 5 (Grundsätze)

Wir begrüßen es ausdrücklich, dass unserem Anliegen entsprochen wurde, auch natürliche Kohlenstoffspeicher zu schützen. Nunmehr sollen nach § 5 Abs. 3 SKSG-Entwurf

natürliche Kohlenstoffspeicher im Land erhalten, geschützt und aufgebaut werden, allerdings ist diese Regelung mit der Einschränkung „unter Beachtung der weiteren Belange des Klimaschutzes, wie dem Ausbau erneuerbarer Energien“ versehen.

#### **Zu § 6 Abs. 1 SKSG-Entwurf (Klimaschutzkonzept)**

Nach § 6 Abs. 1 S. 1 SKSG-Entwurf erstellt die Landesregierung „ein Konzept zu den wesentlichen Klimaschutzstrategien und -maßnahmen“ sowie zu den wesentlichen Klimaanpassungsmaßnahmen zur Erreichung der Ziele nach § 4 (Klimaschutzkonzept).

Sowohl in der Begründung als auch in § 7 Abs. 2 Nr. 1 SKSG-Entwurf wird erwähnt, dass das Klimaschutzkonzept auch Ziele definiert. Insofern sollte § 6 Abs. 1 SKSG-Entwurf wie folgt lauten:

§ 6 (1) Die Landesregierung erstellt ein Konzept zu den wesentlichen sektorbezogenen Klimazielen, den wesentlichen Klimaschutzstrategien und -maßnahmen sowie (...).

Das Klimaschutzkonzept ist der Dreh- und Angelpunkt für den Erfolg des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung im Saarland. Insofern muss es unter breiter Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern relevanter gesellschaftlicher und wissenschaftlicher Bereiche des Landes erstellt werden. Insbesondere die Städte und Gemeinden sind in den jeweiligen Sektoren unmittelbar von Klimaschutz und Klimafolgenanpassung betroffen, etwa in den Bereichen Energiewirtschaft, Gebäude, Verkehr, Abfallwirtschaft, Hochwasser- und Katastrophenschutz sowie der Landnutzungsänderung. Der Gesetzentwurf sieht dagegen weder für die Erstellung des Klimaschutzkonzeptes noch für seine Fortschreibung eine Beteiligung vor. Lediglich die Stellungnahme des Landtags zum Klimaschutzkonzept soll Berücksichtigung finden. Für die Akzeptanz der Maßnahmen ist jedoch eine breite Beteiligung notwendig.

Das Klimaschutzkonzept soll nach § 6 Abs. 1 SKSG-Entwurf auch die wesentlichen Klimaanpassungsmaßnahmen enthalten. Gerade die Auswirkungen des Klimawandels zeigen sich zunehmend deutlicher. Der Anstieg des Meeresspiegels, das Abschmelzen von Gletschern und polaren Eiskappen, die Verschiebung von Verbreitungsgebieten von Arten oder die Zunahme von extremen Wetterereignissen, wie Hitzewellen, Dürren, Starkregenereignisse oder Stürme, geben bereits heute Zeugnis von den Folgen des Klimawandels. Auch Deutschland ist vom Klimawandel betroffen. Die Hitze- und Trockenperioden ebenso wie die Hochwasser- und Starkregenereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, wie wichtig die Klimafolgenanpassung ist. Um der Notwendigkeit der Klimafolgenanpassung angemessen Rechnung zu tragen, wäre eine eigene Anpassungsstrategie gegenüber einem Klimaschutzkonzept, das die wesentlichen Klimaanpassungsmaßnahmen lediglich als einen Teil beinhaltet, die bessere Lösung.

Um die Bevölkerung adäquat vor den gesundheitlichen Auswirkungen von extremer Hitze zu schützen, wäre es unseres Erachtens auch sinnvoll, einen Hitzeaktionsplan für das Saarland als Teil der Anpassungsstrategie zu erstellen. Denn laut Deutschem Wetterdienst gehörte das Saarland im Sommer 2022 zu den heißesten Bundesländern.

### Zu § 7 SKSG-Entwurf (Monitoring)

Nach § 7 Abs. 1 SKSG-Entwurf führt die Landesregierung ein dauerhaftes Monitoring ein. Hierzu soll die Koordinierungsstelle für Klimaschutz nach § 8 Abs. 1 SKSG-Entwurf ein landesspezifisches Monitoringkonzept erstellen. Das Monitoringkonzept bildet die Basis für die Überwachung aller relevanten Treibhausgasemissionen und ist insofern essentiell für Vollständigkeit und Genauigkeit der späteren Berichterstattung. Daher muss das landesspezifische Monitoringkonzept unter Beteiligung der Vertreterinnen und Vertreter relevanter gesellschaftlicher und wissenschaftlicher Bereiche des Landes erstellt werden (z.B. durch Beteiligung des Beirates, s.u.). Es sollte aus unserer Sicht mindestens die Gelegenheit zur Stellungnahme ermöglicht werden und darüber hinaus eine Billigung des Monitoringkonzeptes durch den Landtag erfolgen.

Nach § 7 Abs. 2 SKSG-Entwurf ist erstmals ein Jahr nach der Erstellung des Klimaschutzkonzeptes und sodann alle 3 Jahre ein Monitoringbericht zu erstellen. Mit Blick auf den vierjährigen Überarbeitungsturnus des Klimaschutzkonzeptes ist die vorgeschlagene dreijährige Überarbeitung zwar noch für den Berichtszeitraum bis 2030 nachvollziehbar (Monitoringbericht 2030 – 1. Klimaschutzziel, Fortschreibung Klimaschutzkonzept 2031), für den darauffolgenden Zeitraum aber nicht mehr. So wird etwa im Jahr 2033 ein Bericht erwartet, die Fortschreibung des Klimaschutzkonzeptes soll allerdings erst im Jahr 2035 erfolgen, während der nächste Bericht bereits im Jahr 2036 vorliegen wird. Die Zeiträume der Fortschreibung des Klimaschutzkonzeptes und des Monitoringberichtes sollten deshalb harmonisiert werden (z. B. Erstellung eines Monitoringkonzeptes alle ein oder zwei Jahre, alle vier Jahre die Erstellung eines Klimaschutzkonzeptes).

Darüber hinaus enthält § 7 Abs. 2 Nr. 1 SKSG-Entwurf die Vorgabe, dass der zu erstellende Monitoringbericht die Entwicklung der energiebedingten Treibhausgasemissionen unter Berücksichtigung der Minderungswirkungen durch den europaweiten Emissionshandel und deren Auswirkungen auf die Erreichung der Klimaschutzziele nach § 4 SKSG-Entwurf sowie der im Klimaschutzkonzept genannten Ziele enthalten soll. Das Gewollte wird hier nicht klar.

Auch im Falle der Regelung in § 7 Abs. 2 letzter Satz SKSG-Entwurf „Beim Monitoring sind die Wirkungsbeiträge und Wechselwirkungen durch Maßnahmen der anderen Länder, des Bundes und der Europäischen Union zum Klimaschutz zu berücksichtigen.“ bleibt unklar, in welcher Weise diese Berücksichtigung erfolgen soll.

Wir begrüßen es, dass sich das zu erarbeitende Sofortprogramm nach § 7 Abs. 3 S. 2 SKSG-Entwurf im Falle einer drohenden Zielabweichung nicht mehr nur auf die energiebedingten Treibhausgasemissionen nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 SKSG-Entwurf bezieht, sondern nunmehr auch, wie von uns vorgeschlagen, auf die sonstigen Treibhausgasemissionen nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 SKSG-Entwurf.

Maßnahmen zur Klimafolgenanpassung finden im Monitoring trotz der Zielsetzung im Klimaschutzkonzept keine Erwähnung. Deshalb sollten Regelungen zum Klimafolgen- und Anpassungsmonitoring ergänzt werden.

### Zu § 8 SKSG-Entwurf (Koordinierungsstelle für Klimaschutz)

Die nach § 8 SKSG-Entwurf einzurichtende Koordinierungsstelle steht den Gemeinden und Gemeindeverbänden bei der Erstellung und Fortschreibung eigener Klimaschutzkonzepte beratend zur Verfügung (§ 8 Abs. 1, S. 4). Eine solche Unterstützung der Kommunen ist grundsätzlich zu begrüßen. Wir begrüßen es sehr, dass unserer Anregung entsprochen wird, **die Koordinierungsstelle für Klimaschutz um einen Förderlotsen zu erweitern, der die Kommunen zu entsprechenden Förderprogrammen seitens EU, Bund und Land berät und bei der Antragstellung unterstützt** (Ankündigung beim Kommunalen Klima-Club Saar am 16.03.2023).

### Zu § 9 Abs. 2 SKSG-Entwurf (Beirat für Klimaschutz)

Nach § 9 Abs. 2 SKSG-Entwurf berät der Beirat für Klimaschutz bei der Umsetzung der Ziele nach § 4 und unterbreitet auf Basis der Monitoringberichte nach § 7 Abs. 2 SKSG-Entwurf Vorschläge zur Weiterentwicklung geeigneter Strategien und Maßnahmen des Klimaschutzes. Wenn er aber Vorschläge zur Weiterentwicklung geeigneter Strategien und Maßnahmen des Klimaschutzes unterbreiten soll, die letztlich in das Klimaschutzkonzept einfließen, stellt sich die Frage, warum er nicht schon in die Ersterstellung des Klimaschutzkonzeptes einbezogen wird. Eine mögliche Regelung könnte wie folgt aussehen:

§ 9 (2) Der Beirat berät bei der Umsetzung der Ziele nach § 4, bei der Erarbeitung und Fortschreibung des Klimaschutzkonzeptes nach § 6 sowie bei der Erstellung des Monitoringkonzeptes nach § 7 Abs. 1 und unterbreitet auf Basis der Monitoringberichte nach § 7 Abs. 2 Vorschläge zur Weiterentwicklung geeigneter Strategien und Maßnahmen des Klimaschutzes.

Nach § 9 Abs. 3 SKSG-Entwurf setzt sich der nach Abs. 1 einzurichtende Beirat für Klimaschutz aus Vertreterinnen und Vertretern relevanter gesellschaftlicher und wissenschaftlicher Bereiche des Landes zusammen. Diese Regelung ist aus Sicht des Städte- und Gemeindetages zu unkonkret. Notwendig ist die Nennung insbesondere derjenigen Vertreterinnen und Vertreter, die jetzt schon feststehen. Diese Aufzählung muss nicht abschließend sein. **Darüber hinaus gehen wir davon aus, dass der SSGT im Beirat für Klimaschutz vertreten sein wird.** Eine entsprechende Regelung könnte wie folgt aussehen:

§ 9 (3) Der Beirat besteht aus Vertreterinnen und Vertretern der Fraktionen des Landtags, gesellschaftlicher Vereinigungen und Verbände, der kommunalen Spitzenverbände, der Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft und der Wissenschaft sowie der als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgemeinschaften.

Weiterhin sollte gewährleistet werden, dass die Koordinierungsstelle für Klimaschutz und der Beirat für Klimaschutz effizient zusammenarbeiten.

### Zu § 10 Abs. 6 SKSG-Entwurf (Vorbildfunktion der öffentlichen Stellen)

Nach § 10 Abs. 6 SKSG-Entwurf wird den Gemeinden und Gemeindeverbänden die Erfüllung der Vorbildfunktion nach Abs. 1 in eigener Verantwortung empfohlen. Das

Land will sie hierbei beratend unterstützen. Nach § 10 Abs. 6 S. 3 und S. 4 SKSG-Entwurf strebt das Land „die Entwicklung eigener Klimaschutzkonzepte durch die überwiegende Anzahl der Gemeinden und Gemeindeverbände bis zum Jahr 2030 an. Näheres soll in einer Vereinbarung zwischen Land und den kommunalen Spitzenverbänden beschlossen werden“. Unklar ist, ob sich die in S. 4 erwähnte Vereinbarung zwischen Land und kommunalen Spitzenverbänden sowohl auf die Erstellung von Klimaschutzkonzepten als auch auf die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand erstrecken soll oder sich ausschließlich auf die Erstellung der Klimaschutzkonzepte bezieht. Nach unserem Dafürhalten sollte sie sich sowohl auf die Erstellung der Klimaschutzkonzepte als auch auf die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand beziehen. Hier bedarf es einer Klarstellung. Darüber hinaus reicht es nicht aus, die Kommunen lediglich zu beraten. Den Städten und Gemeinden im Saarland fehlen sowohl finanzielle als auch personelle Mittel, um die Aufgaben im Bereich des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung zu bewerkstelligen (s. Hinweise zu § 8 Koordinierungsstelle für Klimaschutz).

### III. Ergänzungsvorschlag

Im Rahmen der externen Anhörung zum Entwurf eines Saarländischen Klimaschutzgesetzes (Ministerratsbeschluss vom 24.01.2023 zum SKSG) wurde auch ein Maßnahmen- und Strategiepapier zur Verfügung gestellt. Nach Nr. 6.1.2 Buchst. f dieses Maßnahmen- und Strategiepapiers will das Land prüfen, inwiefern eine Pflicht zur Errichtung von Dachflächensolaranlagen auf zu gewerblichen Zwecken errichteten Neubauten und ggfs. bei Dachsanierungen im Bestand sinnvoll ist. Darüber hinaus sollte die verpflichtende Installation von PV auf Flächen des ruhenden Verkehrs (Parkflächen) geprüft werden.

**Eine solche Prüfung genügt aus unserer Sicht nicht. Hier sollte nach Auffassung des Präsidiums eine Verpflichtung gesetzlich verankert werden, Dachflächensolaranlagen grundsätzlich auf Neubauten aller Gebäudearten und bei Dachsanierungen auf Gebäuden zu gewerblichen Zwecken zu installieren oder im Einzelfall eine Dachbegrünung als Alternative zu einer Dachflächensolaranlage zuzulassen.**

Wenn allerdings keine Photovoltaik-Pflicht gesetzlich verankert wird, sollte – so unser Vorschlag, für den wir gerne werben würden – doch zumindest den Städten und Gemeinden im Saarland über das Klimaschutzgesetz ermöglicht werden, eigene Satzungen zu beschließen, die eine PV-Pflicht für Neubauten und ggf. auch im Falle von Dachsanierungen beinhalten.

Wir bitten Sie nachdrücklich, unsere Anregungen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen  
gez.

Stefan Spaniol